

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden

- a) die Erhaltung, Sicherung, Instandsetzung und klimagerechte Anpassung von Denkmälern im Sinne des BayDSchG;
- b) die Dokumentation und Präsentation von Denkmälern im Sinne des BayDSchG.

2.2

Nicht gefördert werden

Grabungsausgaben bei Bodendenkmälern, wenn für die Ausgaben eine Berechtigung zum steuerlichen Betriebskostenabzug besteht.